

Täterschaft und Teilnahme: Unterscheidung bei Steuerdelikten

TÄTERSCHAFT

➤ **Mittäterschaft**

Merkmale:

- Gemeinsamer Tatentschluss und gemeinsame Tathandlung
- Mittäter in massgebender Weise beteiligt
- Wille des Mittäters, Delikt selber zu begehen

Bsp: Die Ex-Ehegatten verständigen sich gemeinsam darauf bei den Steuerbehörden falsche Alimentenzahlungen zu deklarieren, zwecks Steuereinsparung.

➤ **Mittelbare Täterschaft**

Merkmale:

- Nur mittelbarer Täter (Hintermann) hat Tatherrschaft
- Unmittelbarer Täter (Vordermann) bleibt unwissend und straflos

Bsp: Treuhänder begeht ein Steuerdelikt aufgrund gefälschter Urkunden. Steuerpflichtige hat keine Kenntnis von der Fälschung der Urkunden.

TEILNAHME

➤ **Anstiftung**

Merkmale:

- Hervorrufen eines Tatentschlusses beim Täter durch Anstifter
- Vorsatz des Anstifters den Täter zu einem vorsätzlichen Delikt zu verleiten

Bsp: Treuhandbüro, das die steuerpflichtige Person zu einer unkorrekten Buchführung ermutigt.

Voraussetzungen:

- Steuerpflichtige erfüllt den Tatbestand des Steuerdelikts
- Bei Steuerhinterziehung: Erst bei Steuerausfall des Gemeinwesens
- Bei Steuerbetrug: Bereits bei Gebrauch einer gefälschten oder unwahren Urkunde
- Steuerpflichtige handelt rechtswidrig
- Anstifter handelt vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft

➤ **Gehilfenschaft**

Merkmale:

- Untergeordneter Tatbeitrag, welcher die Haupttat fördert
- (sowohl physisch als auch psychisch möglich)

Bsp: Arbeitgeber, der nach Absprache mit seinem Mitarbeiter einen falschen Lohnausweis erstellt

Voraussetzungen:

- Steuerpflichtige erfüllt den Tatbestand des Steuerdelikts
- Bei Steuerhinterziehung: Erst bei Steuerausfall des Gemeinwesens
- Bei Steuerbetrug: Bereits bei Gebrauch einer gefälschten oder unwahren Urkunde
- Steuerpflichtige handelt rechtswidrig
- Gehilfe handelt vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft